

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2007

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 01/2007 vom 3.8.2007 wie folgt:

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Philippsburg die Freigabe von Gebäuden zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude zum Abriss sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei der Freimessung von Gebäuden mehr als 1 m² betragen. Die Zulassung erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall.

Abweichend von § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung muss dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg keine Mitteilung über die Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, gemacht werden. Abweichend von § 70 Abs. 3 der Strahlenschutzver-

ordnung muss bei der Buchführung keine Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, ermittelt werden.

B. Nebenbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg zu Änderungsanzeigen 03/10 (KKP 1) und 10/10 (KKP 2) bekannt gegeben wird.
2. Vor Beginn der Freimessungen mit Hilfe der In-situ-Gammaspektrometrie sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gammaspektrometrie beeinflussen können, eingetragen werden. Die Formblätter sind dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg zur Prüfung vorzulegen.
3. Vor Einsatz des In-situ-Gammaspektrometers für Freimessungen ist eine Prüfweisung zu erstellen und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg zur Prüfung vorzulegen.
4. Für die Zulassung von größeren Mittelungsgrößen gilt in Baden-Württemberg entsprechend dem Bericht „*Messstrategien für die In-situ-Gammaspektrometrie bei Freimessungen von Gebäuden und Bodenflächen nach § 29 StrlSchV*“ ein Kriterium, das u.a. die relative Standardabweichung von Stichprobenmessungen berücksichtigt. Abweichend von dem o.g. Bericht, in dem unabhängig von beispielsweise der Aktivitätsverteilung und dem Ausmaß an Störstellen zwanzig Messergebnisse im Rahmen der Stichprobenmessungen gefordert werden, ist dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg eine Unterlage zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die diese Einflussfaktoren auf den Umfang der Stichprobenmessungen berücksichtigt. In dieser Unterlage sind Vorschläge für

eine Mindestanzahl von Stichprobenmessungen in Abhängigkeit von der vorgesehenen Mittelungsgröße sowie Faktoren für die Aktivitätsverteilung und die Störstellen, mit denen diese Stichprobenmessungen zu multiplizieren sind, zu machen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 570,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Philippsburg hat mit Schreiben vom 15.2.2010 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg verschiedene Änderungen hinsichtlich der Freigabe Nr. E 01/2007 beantragt.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:

- BAW U 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Index: e);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-10-0229) des TÜV SÜD ET vom 10.5.2010;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg davon aus, dass dies erfüllt ist.

3. Abweichend von der in Anlage IV, Teil D Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung festgelegten Mittelungsfläche von 1 m² bei der Freimessung von Gebäuden wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse der Gebäude, die zur Wieder-/Weiterverwendung freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
5. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu der mit Schreiben vom 15.2.2010 beantragten Änderungen auch Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeigen Nr. 17/06 (KKP 1) und Nr. 29/06 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Änderungsbescheid an die Zustimmung zu den o.g. Änderungsanzeigen gekoppelt.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. Kosbadt



